

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Gewerbegebiet Grünwinkel“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 21. Juli 2020 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Stadtteil Grünwinkel der Stadt Karlsruhe wird das nachfolgend näher beschriebene Gebiet mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Grünwinkel“ gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Gewerbegebiet Grünwinkel“ ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamtes der Stadt Karlsruhe mit Datum vom 12. Mai 2020 (Originalmaßstab M 1:2.000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt ca. 60,8 ha. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Sanierungsverfahren durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 & 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Miet- und Pachtverträge, Teilungen und Rechtsvorgänge sowie die Vorschriften des dritten Abschnitts §§ 152 bis 156 a BauGB zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen und zur Kaufpreisprüfung finden ohne Einschränkung Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Karlsruhe, 21. Juli 2020

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister